



60385 Frankfurt am Main  
Habsburgerallee 57-59

Tel.: (069) 212-35-284/288 – Fax: (069) 212-32-974

## **Merkblatt für Eltern zum Betriebspraktikum**

Grundlage des Betriebspraktikums ist der „Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen“ vom 8. Juni 2015, ABl. 7/2015<sup>1</sup>.

### **Ziele**

Die vielfältigen Bildungsgänge allgemein bildender und berufsbildender Schulen erfordern in der Regel für die Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt exemplarische Einsichten in das Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben der Betriebe. Die eigene Anschauung und Erfahrung der betrieblichen Praxis, die Gespräche mit Betriebsangehörigen und die Erkundung des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schülerinnen und Schülern wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung.

### **Organisation**

Betriebspraktika sind Bestandteil des Berufsorientierungsprozesses. Die Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten vorgenannten Ziele des Betriebspraktikums erreicht werden. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben für die Schülerinnen und Schüler geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden. Der Betrieb soll in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerin oder des Schülers liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können. Die Schülerin/der Schüler sucht sich mit ihren/seinen Eltern selbst einen Praktikumsplatz.

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für die Praktikantinnen und Praktikanten ist nicht vorgesehen. Die Aufsicht im Betriebspraktikum wird von Personen übernommen, die der Betrieb benennt und die vom Schulleiter bzw. vom Staatlichen Schulamt beauftragt werden. Diese betrieblichen Betreuer informieren über Unfallschutz und sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler nicht an besonders gefährliche Maschinen und dergl. gelangen können. Die Aufsicht durch die Schule wird durch die Lehrerinnen und Lehrer gewährleistet, die die Schülerinnen und Schüler möglichst einmal in der Woche in den Betrieben aufsuchen. Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals.

Grundsätzlich gilt, dass die Lehrkraft auch unter pädagogischen Gesichtspunkten alle Plätze genehmigen muss. Sie wird rechtzeitig vor Praktikumsbeginn mit den Betrieben Kontakt aufnehmen und die Eltern mit Hilfe eines Formblattes über Name und Anschrift des Betriebes und des betrieblichen Betreuers, über eventuell benötigte Arbeitskleidung, die Arbeitszeit und über die Verpflegung informieren.

---

<sup>1</sup>in voller Länge: [http://bo.bildung.hessen.de/2015\\_06\\_08%20%20Erlass%20BSO.pdf](http://bo.bildung.hessen.de/2015_06_08%20%20Erlass%20BSO.pdf)

### **Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

Betriebspraktika sind einem Ausbildungsverhältnis ähnlich. Es finden die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) in der jeweils geltenden Fassung) und des jeweiligen Unfallversicherungsträgers entsprechende Anwendung.

Die Arbeitszeit darf 35 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel 7 Stunden.

### **Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz**

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Bundesgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII) gegen Arbeitsunfall versichert.

Haftpflichtdeckungsschutz für Schülerinnen und Schüler: Alle Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Ausgeschlossen sind Schäden an der Ladung, sowie Schäden, die durch die Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges am Kraftfahrzeug selbst oder durch das Kraftfahrzeug entstehen.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- € bei Personenschäden

500.000,- € bei Sachschäden

51.500,- € bei Vermögensschäden allgemeiner Art

51.500,- € bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen. Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben bereits angesprochenen Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler, auch wenn es sich um Geschwister handelt.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs.3 BGB.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin / den Schulleiter unter Angabe der

Versicherungsnummer 32011 081 / 006

der

Sparkassen Versicherung

Zweigniederlassung Wiesbaden

Bahnhofstraße 69 65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 178-0, Telefax: 0611 178-2700

gemeldet.